

Anlage 13 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 14 / 2025
Antragseller: Keethner Spitzen e. V.
Maßnahme: Brauchtumspflege Karneval im Landkreis ABI –
Unterstützung der Session ab Januar 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Keethner Spitzen e. V. hat sich der Pflege und Förderung karnevalistischer Bräuche verschrieben. Im Mittelpunkt steht die soziale Kinder- und Jugendarbeit sowie die Stärkung des Heimatgedankens, unterstützt durch eine überregionale Öffentlichkeitsarbeit, die zugleich als Werbung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld dient. Die Keethner Spitzen richten eigenständig Veranstaltungen wie Sitzungen und Umzüge aus und unterstützen darüber hinaus andere gemeinnützige Vereine oder Gemeinden durch Gastauftritte.

Mit großer Begeisterung und vollem Einsatz engagiert sich der Verein für die Förderung seiner kleinen und großen Mitglieder durch gezielte Trainings- und Probenangebote zur Vorbereitung auf öffentliche Auftritte. Dank der freundlichen finanziellen Unterstützung des Landkreises konnten im Jahr 2024 bereits eine Musikbox angeschafft sowie einheitliche Vereinsjacken für alle Mitglieder gekauft werden.

In diesem Jahr soll die technische Ausstattung weiter ergänzt bzw. vervollständigt werden, und die neuen Vereinsjacken sollen mit dem Vereinsnamen bzw. Vereinswappen beschriftet und damit klar zugeordnet werden können.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.521,96 EUR**

beantragte Fördersumme (mit max. 70,00%): 4.565,37 EUR

Kostengliederung:

Box Pro Mon P15 Bühnenmonitor-Box:	596,00 EUR
4x Thon Rack Panel U1 & U2:	17,96 EUR
Dynacord Powermate 600-3:	1.998,00 EUR
Dynacord RMK 600-3:	69,00 EUR
Thon Triple Door Live Rack 6U 45RA:	318,00 EUR
Shure UA440:	229,00 EUR
DAP-Audio CDI-160BT:	349,00 EUR
2x drahtloses Mikrofon 835-S Q1-6:	1.350,00 EUR
Adam Hall 87402A Rack Drawer Alu 2U:	95,00 EUR
Beschriftung 75x Vereinsjacken (20,00€ pro Jacke):	1.500,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	6.521,96 EUR

Kürzung der Gesamtkosten nach Prüfung Sparsamkeit / Wirtschaftlichkeit zur Einhaltung der Haushaltsmittel laut Kultur- und Kunstförderrichtlinie auf:

Box Pro Mon P15 Bühnenmonitor-Box:	300,00 EUR
Dynacord Powermate 600-3:	1.600,00 EUR
Thon Triple Door Live Rack 6U 45RA:	200,00 EUR
2x drahtloses Mikrofon 835-S Q1-6:	600,00 EUR
gekürzte anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	4.959,96 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	30,00% =	1.487,99 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen): mit Ablehnung	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	70,00% =	3.471,97 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 3.471,97 EUR**
70,00% von Gesamtkosten 4.959,96 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 27.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und aus fachamtlicher Sicht bereits mit der Genehmigung vom 17.02.2025 bewilligt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zum frist eingehaltenden Kauf / Lieferungserhalt der Tontechnik, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweck:

§ 2 (1) – Zweck des Vereines ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

§ 2 (2a) – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

§ 2 (2c) – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Förderung und Durchführung von Gesang und Tanz, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes gemäß Absatz 1.

§ 2 (2d) - Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere das Heranführen junger Menschen an das traditionelle Brauchtum Karneval, Fasching und Fastnacht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden - und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.